



AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz



Jahrgang 34

Nordhausen, den 27.03.2024

Nr. 5

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr.: 15	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Bekämpfung der Geflügelpest	1
Nr.: 16	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: amtliche Tierärzte und Fleischbeschauer für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung	4
Nr.: 17	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Feststellung der Jahresrechnung 2022 und Entlastung des Landrates und der hauptamtlichen Beigeordneten zur Jahresrechnung 2022	5
Nr.: 18	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Baugenehmigung zum Vorhaben: Errichtung eines 46,36 m hohen Antennenträgers (Stahlgittermast) einschl. Besteigeeinrichtung und Outdoor-technik, in der Gemeinde 99735 Werther	5
Nr.: 19	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: Beschlüsse des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, 99768 Harztor OT Niedersachswerfen vom 05.03.2024	6
Nr.: 20	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, Harztor für das Wirtschaftsjahr 2024	7

Nr.: 15:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Bekämpfung der Geflügelpest

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates von 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“)

Änderung der Allgemeinverfügung vom 02. Dezember 2021 – Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe

Die am 02. Dezember 2021 erlassene Allgemeinverfügung – Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe – gem. Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 und § 14 a der Geflügelpest-Verordnung wird wie folgt geändert:

- 1. Die Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird wie folgt neu gefasst:
Geflügel darf im gesamten Gebiet des Landkreises Nordhausen außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche Niederlassung zu haben, nur abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich untersucht wurde. Die Untersuchungen sind vom Abgeber durch eine Bescheinigung nachzuweisen.**
- 2. Die Ziffern 2 und 3 der Allgemeinverfügung werden aufgehoben.**
- 3. Die Ziffer 4 der Allgemeinverfügung wird wie folgt neu gefasst:
Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.**
- 4. Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.**
- 5. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.**

Begründung

I.

Auf Grund des gehäuften Auftretens von Geflügelpest in Deutschland wurde in der Allgemeinverfügung vom 02. Dezember 2021 geregelt, dass Geflügel längstens 4 Tage vor Abgabe klinisch tierärztlich oder im Fall von Enten und Gänsen virologisch untersucht werden mussten.

Zwischen dem 01. und 31.01.2024 wurden in Deutschland 9 HPAIV H5-Ausbrüche bei Hausgeflügel festgestellt. Betroffen waren Legehennenbetriebe (4); Privathaltungen (4) sowie ein Putenmastbestand (alle außerhalb von Thüringen).

Insgesamt wurden dem Tierseuchenmeldesystem (TSN) für den Januar 31 Fälle von HPAIV H5 bei Wildvögeln gemeldet. Betroffen waren vor allem Nonnengänse im Bereich des Wattenmeeres und vereinzelt andere Gänse- und Vogelarten in Bayern, Brandenburg, Niedersachsen, Hamburg, Hessen und Thüringen (Sonneberg). Bis auf eine Ausnahme wurde in allen Fällen der Subtyp H5N1 bestätigt. Auf Helgoland wurde bei einer toten Mantelmöwe der Subtyp H5N5 nachgewiesen.

D.h. die Zahl der Ausbrüche bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Deutschland wie auch Europa sind rückläufig. Es wird aktuell von einem geringen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen innerhalb Deutschlands aus. Das Eintragsrisiko durch Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe innerhalb Deutschlands bzw. Europas ist demnach als niedrig anzusehen.

II.

Der Fachbereich Veterinärwesen des Landratsamtes Nordhausen ist sachlich und örtlich für den Vollzug des Europäischen und deutschen Tierseuchenrechtes und den Erlass dieser Allgemein-verfügung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürVwVfG.

Zu Nr. 1 und 2

Gemäß Artikel 4 Nr. 24 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 ist ein Unternehmer jede natürliche und juristische Person, die für Tiere (oder Erzeugnisse) verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum. Der Geflügelhändler erfüllt vollumfänglich diese Definition und ist somit gemäß Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a) iii) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 verpflichtet zur Minimierung des Risikos der Seuchenausbreitung. Um dies sicherzustellen, hat er gemäß Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b) und c) geeignete Maßnahmen zum Schutz seiner gehaltenen Tiere zu ergreifen. Diese umfassen gemäß Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe b) iii) in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 auch die Bedingungen für die Verbringung der gehaltenen Tiere unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken.

Aufgrund dieser Einschätzung ist es möglich, die virologische Untersuchung für Wassergeflügel (Enten/Gänse) entfallen zu lassen.

Demnach muss sämtliches Geflügel, welches im Reiseverkehr abgegeben werden soll längstens 4 Tage vor Abgabe klinisch tierärztlich untersucht worden sein. Die klinische Untersuchung ist vom Abgebenden durch eine Bescheinigung nachzuweisen.

Die Anordnung der klinischen Untersuchung von lebendem Geflügel, welche außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche Niederlassung zu haben, abgegeben werden sollen, unter den Ziffer 1 des Tenors, dient der Konkretisierung der im Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 dargestellten Anforderungen und werden formuliert auf Grundlage von § 14 a Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung. Eine virologischen Untersuchung von lebenden Enten und Gänsen ist aufgrund der derzeitigen Tierseuchenlage nicht mehr erforderlich.

In dem Gutachten des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 09.02.2024 wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5 durch den ambulanten Handel mit lebendem Geflügel als hoch eingeschätzt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es weiterhin erforderlich, weitere Verschleppungen der Geflügelpest jedweder Form zu verhindern. Lebend abgegebenes / verkauftes Geflügel, welches über den ambulanten Handel weitergegeben wird, birgt aufgrund der „Kleinteiligkeit“ der Verkaufschargen (breite Streuung) sowie der nachweislich schlechten Dokumentation bei allen am Handel Beteiligten ein hohes Risiko. Eine sichere Nachverfolgung von ggf. als infiziert erkannten Tierpartien aus den abgebenden Beständen - sowohl aus privaten Beständen wie auch von Händlern - ist zeitnah nicht möglich. Die Anordnung der Untersuchung erhöht die Sicherheit, dass kein infiziertes Geflügel in den Handel kommt. Die Durchführung der Untersuchung ist durch eine tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Diese ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen und mindestens ein Jahr ab letztem Kalendertag des Ausstellungsmonats aufzubewahren (§ 14 a Abs. 1 Satz 3 bis 5 Geflügelpest-Verordnung).

Die vorliegende Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit HPAI H5 zu erreichen. Die klinische Untersuchung von Geflügel bietet auf Grundlage der veterinärmedizinischen Erkenntnisse, die sich in der Gesetzgebung des § 14a Geflügelpest-Verordnung niederschlagen, eine höhere Sicherheit, dass kein Virus verschleppt wird, als ohne Untersuchung besteht. Die Anordnung ist erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist.

Die Anordnung ist auch für das gesamte Gebiet des Landkreises Nordhausen erforderlich, da die Gefahr besteht, dass sich die Anzahl der von Geflügelpest betroffenen Kreise bzw. kreisfreien Städte aufgrund des dynamischen Geschehens auch auf das eigene Kreisgebiet ausweitet. Darüber hinaus besteht nach wie vor bundesweit ein hohes Geflügelpest-Einschleppungsrisiko über HPAIV-infizierte Wildvögel in Hausgeflügelbestände und Geflügelhandelsbetriebe. Ein Eintrag des HPAIV über infizierte Wildvögel in den Geflügelhandelsbetrieb in Nordrhein-Westfalen, von dem im Frühjahr 2021 aus die Tierseuche über infizierte Tiere in mehrere Bundesländer verschleppt wurde, gilt als sehr wahrscheinlich. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Geflügelhändler erleiden, im Vergleich zu den Folgen für die gegebenenfalls vom einem weiteren Geflügelpestausbruch betroffenen Tierhalter und zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch jeden einzelnen Geflügelpestausbruch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Thüringen entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an den Untersuchungen die Interessen der betroffenen Geflügelhändler.

Zu Nr. 3

Da Ziffer 2 und 3 der Allgemeinverfügung gestrichen wurden, entfällt folglich hierzu auch das Bedürfnis der Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Eine Anordnung der sofortigen Vollziehung der neu gefassten Ziffer 1 des Tenors liegt weiterhin vor. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das die Verfügung rechtfertigt. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in Nummer 1 des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende, leicht übertragbare und momentan schnell ausbreitende Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während möglicher Widerspruchs- bzw. Klageverfahren alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch letztlich im Interesse aller beteiligten Halter und auch der Händler. Dem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Widerspruch hinauszuschieben. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Zu Nr. 4

Nach § 43 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) i. d. F. vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212), setzt die Wirksamkeit eines Verwaltungsakts dessen Bekanntgabe voraus. Ein Verwaltungsakt darf nach § 41 Abs. 3 Satz 1 ThürVwVfG auch öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen wird. Nach § 2 Abs. 5 Satz 1 ThürTierGesG dürfen tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt gemacht werden. Die öffentliche Bekanntgabe von tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen ist erforderlich, um ein rasches Wirksamwerden der Verfügung zu erreichen. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Dies gilt insbesondere, da auch mobile Händler von außerhalb des Gebietes Thüringens hier Handel treiben können und diese dem VLÜA als erlassender Behörde nicht bekannt sind. Im Rahmen der Ermessensausübung muss die Behörde zu dem Ergebnis kommen, dass die Bekanntgabe der Verfügung sofort zu bewirken ist. Hiervon ist vorliegend auszugehen, da die tierseuchenrechtliche Verfügung gemäß den Ausführungen unter den Ziffern I. und II. keinen Aufschub duldet.

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt bekannt gemacht.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 5

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen erhoben werden.

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat, soweit er sich gegen Ziffer 4 des Bescheides wendet.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO stellen.

Jendricke, Landrat

Nr.: 16:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: amtliche Tierärzte und Fleischbeschauer für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Amtliche Tierärzte

Name	Vorname	Adresse	Telefon	Mobil
Dr. Földner	Matthias	99755 Ellrich Waldstr. 7	036332/20723	0152/33757166
Mackerodt	Heidrun	99735 Werther OT Immenrode Dorfstr. 2	036335/40670	0160/91289963
Sassmann	Undine	99752 Bleicherode OT Wolkramshausen Amt Sportplatz 15	036334/53205	0163/7497732
Dr. Scholz	Herbert	99755 Hohenstein OT Klettenberg Klettenberger Hauptstr. 2	036336/56273	0172/3427173
Scholz	Christian	99755 Hohenstein OT Liebenrode Lindenstr. 38		0174/3002816

Amtliche Fleischbeschauer

Name	Vorname	Adresse	Telefon	Mobil
Büchting	Christian	99765 Heringen OT Auleben Ernst-Thälmann-Str. 38	036333/61267	0173/5315034
Friese	Uwe	99755 Ellrich Salzstr. 5	036332/20272	0157/73305582
Gothe	Wilfried	99735 Werther OT Kleinwechungen Hauptstr. 4	036335/40327	
Klos	Elke	99765 Görzbach Friedhofstr. 278	036333/70140	0162/8304633
Knust	Cornelia	99755 Hohenstein	036336/50120	
Schlichting	Jens	99755 Ellrich OT Gudersleben Kirchmauer 4	036332/70442	0176/36319429

Nr.: 17:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Feststellung der Jahresrechnung 2022 und Entlastung des Landrates und der hauptamtlichen Beigeordneten zur Jahresrechnung 2022

I. Feststellung der Jahresrechnung 2022 und Entlastung des Landrates und der hauptamtlichen Beigeordneten zur Jahresrechnung 2022

Gemäß § 114 ThürKO i. V. m. § 80 Abs. 3 Satz 1 hat der Kreistag am 19.03.2024 die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung festgestellt, Beschluss-Nr. 776/24 und die Entlastung des Landrates und der hauptamtlichen Beigeordneten beschlossen, Beschluss-Nr. 777/24.

II. Auslegungshinweis

Die festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen (lt. § 114 ThürKO i. V. m. § 80 Abs. 4) beim Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, Zimmer 023, von Montag bis Freitag während der üblichen Dienststunden, öffentlich aus. Die Unterlagen werden bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Nordhausen, den 19.03.2024
Jendricke, Landrat

Nr.: 18:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Baugenehmigung zum Vorhaben: Errichtung eines 46,36 m hohen Antennenträgers (Stahlgittermast) einschl. Besteigeeinrichtung und Outdoortechnik, in der Gemeinde 99735 Werther

Antragsteller: DFMG Deutsche Funkturm GmbH – Herr Marcus Franke -
Großer Brockhaus 1, 04103 Leipzig
Baugrundstück: 99735 Werther, Gemeindeteil Schäte
Gemarkung / Flur: Großwerther / 4
Flurstück-Nr.: 32/52

Auf Antrag vom 16.07.2021 wurde der Antragstellerin nach § 63 i. V. m. § 71 Thüringer Bauordnung (ThürBO) am 21.03.2024 unbeschadet privater Rechte Dritter eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 60.3.52100/00410-21-04 erteilt.

Wesentlicher Antragsgegenstand besteht in der Errichtung einer Funkstation. Neben dem Mastneubau soll die Outdoortechnik (Systemtechnik) aufgestellt werden.

Das Mastfundament wird als Flächenfundament in Stahlbeton ausgeführt, deren Oberkante ca. 40 cm über dem Geländeniveau liegt.

Der in Fachwerkbauweise hergestellte Stahlgittermast hat eine Gesamtbauhöhe von 44,60 m über Fundamentoberkante. Die Antennenhöhe über Oberkante Antennenträger beträgt maximal 1,36 m.

Die Outdoortechnik besteht im Wesentlichen aus Technikschränken, die auf einem separaten Stahlbetonfundament westlich vor dem Mast errichtet werden.

Als Anprallschutz werden 4 Poller (h = 2 m), rechteckig an den Eckpunkten der Mietfläche um den Mast angeordnet.

Wir geben hiermit allen Eigentümern betroffener benachbarter Grundstücke sowie den widerspruchsberechtigten Körperschaften des öffentlichen Rechts die Möglichkeit, die genehmigten Antragsunterlagen einzusehen und ggf. ihren berechtigten Widerspruch einzureichen. Im Verfahren können allerdings nur solche Belange berücksichtigt werden, die durch das öffentliche Baurecht geschützt sind. So sind z. B. Ansprüche auf Aussicht, Einsicht, vertragliche Vereinbarungen oder innerbetriebliche Kennzahlen privatrechtlicher Natur, die bei der öffentlich-rechtlichen Beurteilung der geplanten baulichen Anlage von der Genehmigungsbehörde keine Berücksichtigung finden.

Die genehmigten Bauvorlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag 8.30 bis 12 Uhr

Dienstag 8.30 bis 16 Uhr

Donnerstag 8.30 bis 18 Uhr

Freitag 8.30 bis 12 Uhr und

außerhalb der Sprechzeit nach Vereinbarung im Landratsamt des Landkreis Nordhausen, Fachgebiet Bau und Verkehr, 99734 Nordhausen, Behringstraße 3, Zi. 444 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen oder bei einer anderen Außenstelle des Landratsamtes Nordhausen erhoben werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lrandh.de-mail.de.

Jendricke, Landrat

Nr.: 19:

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, Kirchplatz 2 in 99768 Harztor OT Niedersachswerfen Beschlüsse des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, 99768 Harztor OT Niedersachswerfen vom 05.03.2024

Gemäß § 40 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gibt der Abwasserzweckverband „Südharz“ Harztor, die in der öffentlichen Versammlung am 05.03.2024 gefassten Beschlüsse bekannt:

1. **Beschluss –Nr. 01-03/2024** – Bestätigung des Haushaltsplanes 2024

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 15 anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

2. **Beschluss –Nr. 02-03/2024** – Bestätigung des Finanzplanes 2023-2028

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 15 anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

3. **Beschluss –Nr. 03-03/2024** – Niederschlagung von Gebührenforderungen

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 15 anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Die gefassten Beschlüsse sowie deren Anlagen können dienstags und donnerstags nach vorheriger Terminabstimmung zu den Sprechzeiten des

Abwasserzweckverband „Südharz“
Kirchplatz 2
99768 Harztor OT Niedersachswerfen

eingesehen werden.

gez. Klante
Verbandsvorsitzender

Harztor, 21.03.2024

Nr.: 20:

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, Harztor für das Wirtschaftsjahr 2024

Auf der Grundlage des § 19 und § 55 ff. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sowie §§ 20, 23 und § 36 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i.V.m. § 53 ff. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und den § 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) erlässt der Abwasserzweckverband „Südharz“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2024 des AWZV „Südharz“ wird hiermit festgesetzt, dadurch ergeben sich

im Erfolgsplan

Erträge mit	3.305.467 Euro
Aufwendungen mit	3.305.467 Euro

im Vermögensplan

Einnahmen mit	5.258.205 Euro
Ausgaben mit	5.258.205 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf **443.000** Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **0** Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **0** Euro festgesetzt.

§ 5

Eine allgemeine Deckungsumlage wird vom Verband im Bedarfsfall erhoben, wenn bei der Feststellung der Jahresrechnung Verluste auftreten, die nach der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) sowie dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) durch die Mitgliedsgemeinden zu decken sind.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Harztor OT Niedersachswerfen, den 21. März 2024

gez. Klante
Verbandsvorsitzender

Siegel

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss Nr. 01-03/2024 vom 05.03.2024 wurde die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2024 des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ wurde mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 18.03.2024, AZ: 15.0.11827/2024/Hat. rechtsaufsichtlich genehmigt.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Südharz“, Kirchplatz 2, 99768 Harztor OT Niedersachswerfen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2024 liegen gem. § 57 ThürKO für den Zeitraum von zwei Wochen, beginnend am Tag der Veröffentlichung, zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, Kirchplatz 2, 99768 Harztor OT Niedersachswerfen zu den Geschäftszeiten aus.

Harztor OT Niedersachswerfen, den 21. März 2024

gez. Klante
Verbandsvorsitzender

Siegel

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 24.04.2024 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen

Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 1111, Telefax: (0 36 31) 911 1100; E-Mail: Presse@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landkreis-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel mittwochs im zweiwöchentlichen Rhythmus. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landkreis-nordhausen.de erhältlich. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe). In der Regel erscheint zur Ausgabe des Amtsblattes zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Thüringer Allgemeinen.